

Beschaffungs- grundsätze und -verfahren



Europäische Bank
für Wiederaufbau und Entwicklung

267994



Beschaffungsgrundsätze und -verfahren für Projekte, die von der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung finanziert werden

Erstveröffentlichung Januar 1992,
Überarbeitet August 1994,
Mai 1995, März 1996, Februar 1998,
April 1999, **August 2000**

© Europäische Bank für
Wiederaufbau und Entwicklung

One Exchange Square
London, EC2A 2JN
Vereinigtes Königreich

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf in irgendeiner Form oder mit irgendwelchen Mitteln ohne die schriftliche Genehmigung des Inhabers des Urheberrechts reproduziert oder übermittelt werden; das schließt die Anfertigung von Fotokopien und Tonträgern bzw. Bildaufzeichnungen ein. Eine solche schriftliche Genehmigung muss auch eingeholt werden, ehe ein Teil dieser Publikation in einen Datenspeicher eingegeben wird.

Hinweis auf Veränderungen

Das Direktorium der Europäischen Bank hat auf seinen Sitzungen am 23. August 1994, am 16. Mai 1995, am 20. März 1996, am 24. Februar 1998 sowie am 31. Mai 2000 eine Reihe von Veränderungen für die Beschaffungsgrundlagen und -verfahren bewilligt. Diese Ausgabe enthält einen neuen Anhang 2 – Richtlinien für Anbieter – und Veränderungen der folgenden Absätze gegenüber der Ausgabe der Beschaffungsgrundsätzen und -verfahren vom April 1999.

Absatz Nr. <i>neu</i>	<i>geändert</i>	<i>neu beziffert</i>
		Inhalt
	3.34	
	5.12	
	Anhang	„Anhang“ wird „Anhang 1“
Anhang 2		
August 2000		

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Prinzipielle Überlegungen	2
Eignungskriterien	3
Pflichten der Kunden	3
Betrug und Korruption	3
3. Beschaffungsverfahren bei Geschäftstätigkeit im öffentlichen Sektor	5
Allgemeines	5
Anwendung der Bestimmungen	5
Beschaffungsverfahren	6
Beschaffungsplanung	6
Bekanntmachung	6
Öffentliche Ausschreibung	7
<i>Vorauswahl von Anbietern</i>	7
<i>Zweistufenausschreibung</i>	7
Ausnahmen von der Öffentlichen Ausschreibung	8
<i>Beschränkte Ausschreibung</i>	8
<i>Direktvergabe</i>	8
<i>Einkauf</i>	9
<i>Lokale Ausschreibung</i>	9
<i>Versorgungsunternehmen</i>	9
Unterlagen für die öffentliche Ausschreibung	9
<i>Auswertungsrichtlinien</i>	10
<i>Kofinanzierung</i>	10
<i>Sprache</i>	10
<i>Normen und Spezifikationen</i>	10
<i>Angebotspreise</i>	11
<i>Währung</i>	11
<i>Zahlung</i>	11
<i>Fristen</i>	11
<i>Vertragsbedingungen</i>	12

Zulassung von Angeboten	12
Angebotseröffnung	13
Angebotsauswertung und Zuschlag	13
Vorzeitiger Vertragsabschluss	13
Auftragsabwicklung	14
Beschaffungskontrolle und Überprüfung durch die Bank	14
4. Beschaffung bei Geschäftstätigkeit im Privatsektor	15
5. Beschaffung von Beratungsleistungen	16
Allgemeines	16
Verfahren zur Auswahl von Beratern	16
Engere Auswahl	17
Bewertung und Auswahl	17
Vertragsverhandlungen	18
Auftragsabwicklung	18
Überprüfung durch die Bank	18
Anhang 1 – Überprüfung von Beschaffungsentscheidungen durch die Bank	19
Anhang 2 – Richtlinien für Anbieter	21

1. Einleitung

1.1 Beim Übergang zur Marktwirtschaft und bei der Anwendung der Prinzipien einer Mehrparteiendemokratie müssen die Einsatzländer der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung Wirtschaftlichkeit und Effizienz im öffentlichen und privaten Sektor sowie Transparenz und Verantwortlichkeit in der öffentlichen Verwaltung anstreben. Die Einführung fester Grundsätze und Verfahrensweisen für die Beschaffung muss integraler Bestandteil des Transformationsprozesses sein. Dazu hat sich der Wettbewerb als das richtige Mittel erwiesen; er ist außerdem das grundlegende Prinzip einer guten Beschaffungspraxis.

1.2 Offene und faire Verfahren bei der Vergabe von Aufträgen des öffentlichen Sektors für Güter, Bauarbeiten und Dienstleistungen tragen zur Schaffung von verlässlichen und stabilen Märkten für wirtschaftlich arbeitende Privatunternehmen bei. Solche Verfahren bilden auch die Grundlage für ein verantwortungsvolles Verhalten und fördern die effiziente Verwendung öffentlicher Gelder, was sowohl für die Bank wie auch für die Einsatzländer von besonderem Interesse ist. Artikel 13 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sieht folgendes vor:

„(xii) die Bank unterwirft die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen in einem Land mit Hilfe der Mittel aus Darlehen, Kapitalanlagen oder sonstigen Finanzierungen, die im Rahmen der ordentlichen oder der besonderen Geschäftstätigkeit der Bank getätigt werden, keinerlei Beschränkungen; in allen geeigneten Fällen macht sie ihre Darlehen und sonstigen Geschäftstätigkeiten von der Durchführung internationaler Ausschreibungen abhängig“; und

„(xiii) die Bank trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Mittel aus Darlehen, welche die Bank gewährt oder garantiert oder an denen sie sich beteiligt, oder aus Kapitalbeteiligungen nur für die Zwecke, für die das Darlehen gewährt oder die Beteiligung eingegangen worden ist, und unter gebührender

Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit verwendet werden.“

1.3 In bezug auf spezifische im Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit der Bank stehende Projekte wirkt sich ein effektives Beschaffungsverfahren direkt auf Kosten und Dauer der Projektabwicklung sowie auf das Endergebnis der Operation aus. Eine gute Beschaffungspraxis sollte zu bedeutenden Zeit- und Geldersparnissen für die Kunden der Bank führen und eine erfolgreiche Durchführung und Betreibung des Projekts sicherstellen.

1.4 Die Bank hilft den Einsatzländern, ihre Ziele hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung und Transformation der öffentlichen Verwaltung zu erreichen, indem sie die Projekte, die sie unterstützt, sorgfältig auswählt und vorbereitet, und indem sie den Ländern beim Aufbau von angemessenen Institutionen zur Seite steht, die mit den Grundsätzen und den Erfordernissen der Marktwirtschaft vereinbar sind. Die Förderung von soliden Beschaffungsgrundsätzen und von kompetenten, zu deren Umsetzung fähigen Organisationen ist ein wichtiges Ziel dieser Bemühungen.

1.5 In Ergänzung der im Übereinkommen zur Errichtung der Bank enthaltenen Prinzipien werden in dieser Broschüre die Beschaffungsgrundsätze und -verfahren dargelegt, die bei bankfinanzierten Geschäften einzuhalten sind. Abschnitt 2 enthält allgemeine Grundsätze und Bestimmungen, die auf alle Projekte Anwendung finden. In Abschnitt 3 werden die Beschaffungsverfahren bei den Projekten im öffentlichen Sektor beschrieben. Abschnitt 4 behandelt die Beschaffungsverfahren bei durch die EBWE finanzierten Vorhaben im Privatsektor. Abschnitt 5 befaßt sich mit der von Kunden getroffenen Auswahl von Beratern bei von der Bank unterstützten Vorhaben im öffentlichen Sektor und mit der von der Bank getroffenen Auswahl von Beratern, wenn es um die Verwaltung der Fonds für Technische Zusammenarbeit oder die direkte Anstellung von Beratern geht.

2. Prinzipielle Überlegungen

2.1 Im „Bericht des Vorsitzenden zum Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung“, Artikel 13, Absatz 6, herrscht Übereinstimmung über

„...ein vollkommen offenes (also nicht nur den Mitgliedern offenstehendes) Beschaffungsverfahren, gegebenenfalls auf der Grundlage internationaler Ausschreibungen, wobei diese Ausschreibungen im Einklang mit dem GATT-Übereinkommen über öffentliche Beschaffungen den Regeln des freien Wettbewerbs unterliegen sollten.“¹

Das WTO/GPA-Übereinkommen über öffentliche Beschaffungen schafft einen Rahmen der Rechte und Pflichten im Hinblick auf Gesetze, Bestimmungen, Verfahren und Regeln für die öffentliche Beschaffung. Das Ziel des WTO/GPA-Übereinkommens besteht in größerer Liberalisierung und einer Ausweitung des Welthandels durch die Festlegung von transparenten, fairen und offenen Beschaffungsverfahren. Die Bank unterstützt in den Einsatzländern die Entwicklung solcher Gesetze und Verfahren für die öffentliche Beschaffung, die mit den Prinzipien des WTO/GPA-Übereinkommens in Einklang stehen.

2.2 Das zugrundeliegende Prinzip des WTO/GPA-Übereinkommens und der Grundsätze der Bank ist darin zu sehen, dass Aufträge im öffentlichen Sektor in der Regel auf der Grundlage öffentlicher Ausschreibungen und nur in Sonderfällen aufgrund beschränkter Ausschreibungen oder direkt vergeben werden. Gesetze und Verfahren für die Beschaffung sollten zwischen ausländischen und einheimischen Erzeugnissen, Lieferanten oder Bauunternehmen keinen Unterschied machen und müssen transparent sein und fair angewendet werden.

2.3 Die Bank überprüft mit ihren Einsatzländern in regelmäßigen Abständen deren Gesetze, Bestimmungen und Verfahren für die Beschaffung. Außerdem bietet sie Beratungsleistungen, technische Unterstützung und Schulung an, um den Ländern eine Angleichung an die Grundsätze des WTO/GPA-Übereinkommens und eine Harmonisierung mit den Beschaffungsgrundsätzen und -verfahren der Bank zu ermöglichen.

2.4 Die Bank pflegt eine enge Zusammenarbeit mit anderen multilateralen Institutionen einschließlich der Weltbank, der Internationalen Finanz-Corporation, der Multilateralen Investitionsgarantie-Agentur (MIGA), der Europäischen Union sowie der Europäischen Investitionsbank, und ist bestrebt, Investitionen in den Einsatzländern durch Kofinanzierung von Projekten mit multilateralen und bilateralen Entwicklungsorganisationen, Exportkreditgesellschaften und kommerziellen Unternehmen zu fördern. Wenn Projekte auf gemeinschaftlicher Basis von der Bank kofinanziert werden, werden die Beschaffungsgrundsätze und -verfahren der Bank normalerweise auf kofinanzierte Aufträge angewendet. Werden Projekte parallel kofinanziert, gelten normalerweise die Beschaffungsverfahren der kofinanzierenden Partner für die von ihnen finanzierten Aufträge. Die Bank vergewissert sich jedoch, dass qualitativ hochwertige Güter und Dienstleistungen zu wirtschaftlichen Preisen bereitgestellt werden, faire Verträge das Projekt in angemessener Weise schützen und Aufträge zügig zum Abschluß gebracht werden.

2.5 Die Bemühungen der Bank um Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Qualität der Leistungen, vertraglichen Schutz sowie zügige Fertigstellung erstrecken sich auch dann auf das gesamte Projekt, wenn es nur zum Teil mit Bankmitteln finanziert wird. Die Bank finanziert nur solche Aufträge, die vereinbarter Teil eines

Projekts sind und die im Einklang mit jenen Bestimmungen der Bank vergeben und ausgeführt werden, die vereinbarungsgemäß auf das Projekt anzuwenden sind.

Eignungskriterien

2.6 Die Bank gestattet Unternehmen und Einzelpersonen aller Länder, Güter, Bauarbeiten und Dienstleistungen im Rahmen von bankfinanzierten Projekten anzubieten, unabhängig davon, ob das Land Mitglied der Bank ist oder nicht. Unternehmen aus Entwicklungsländern sowie aus den Einsatzländern der Bank werden ermutigt, sich gleichberechtigt zu beteiligen, um so den Entwicklungsprozess ihres eigenen Landes zu unterstützen. Die Bedingungen für eine Beteiligung sollen sich auf die Fähigkeit des Unternehmens, den betreffenden Auftrag zu erfüllen, beschränken.² Kunden dürfen ein Unternehmen nicht vom offenen Wettbewerb um einen Auftrag ausschließen, wenn die Gründe dafür nichts mit der Fähigkeit der Firma zu tun haben, den Auftrag auszuführen, es sei denn, das Land des Kunden verbietet aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder Verordnungen geschäftliche Beziehungen zu dem Land der Firma.

2.7 In Übereinstimmung mit internationalem Recht sollten die Erträge aus den Darlehen, Kapitalanlagen oder Garantien der Bank nicht für Zahlungen an Personen oder Rechtsträger oder für die Einfuhr von Gütern verwendet werden, wenn eine solche Zahlung oder Einfuhr durch eine Entscheidung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen untersagt ist. Personen oder Rechtsträger oder Anbieter von Gütern und Dienstleistungen, die unter ein derartiges Verbot fallen, kommen daher für die Vergabe von Aufträgen, die durch die Bank finanziert werden, nicht in Frage.

Pflichten der Kunden

2.8 Den Kunden obliegt die Durchführung der durch die Bank finanzierten Projekte. Dazu gehören alle Aspekte des Beschaffungsverfahrens von der Planungsphase über die Auftragsvergabe bis hin zur eigentlichen Abwicklung der Aufträge. Die Bank kann ihre Kunden beim Beschaffungsprozess sowie der institutionellen Entwicklung im Rahmen spezifischer Projekte beraten und unterstützen, ist aber nicht Partei der daraus resultierenden Verträge. Die Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber den Anbietern von Gütern, Bauarbeiten und Dienstleistungen für das Projekt werden durch die vom Kunden herausgegebenen Ausschreibungsunterlagen geregelt und nicht durch die vorliegenden Grundsätze und Verfahren.

Betrug und Korruption

2.9 Die Bank erwartet grundsätzlich, dass sich Kunden (einschließlich Nutznießer von Bankdarlehen) sowie Anbieter, Lieferanten, Unternehmer, Lizenzinhaber und Berater im Rahmen von bankfinanzierten Aufträgen während der Beschaffung und der Abwicklung solcher Aufträge an einen unantastbaren ethischen Verhaltenskodex halten.

Gemäß diesem Grundsatz definiert die Bank zum Zweck dieser Vorgabe die folgenden Begriffe:

Unter „**korrupte Praktiken**“ versteht man das Anbieten, Geben, Empfangen oder Fordern einer Wertsache zu dem Zweck, die Handlung eines Beamten zu beeinflussen, oder eine Schadensdrohung gegen Personen, Eigentum oder Leumund in Verbindung mit dem Beschaffungsprozess oder bei der Auftragsausführung zu dem Zweck, sich bei der Abwicklung einen Geschäftsvorteil oder sonstige unlautere Vorteile zu verschaffen oder zu behalten.

¹ Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 ersetzt durch WTO/GPA (Government Procurement Agreement).

² Siehe auch Absätze 3.26, 3.27 und 3.28.

Unter „**betrügerischen Praktiken**“ versteht man eine falsche Darstellung von Tatsachen zu dem Zweck, einen Beschaffungsprozess oder die Ausführung eines Auftrags zum Schaden des Kunden zu beeinflussen. Dies schließt Absprachen zwischen Anbietern (vor oder nach der Angebotsabgabe) ein mit dem Ziel, Angebotspreise in unrealistischer, nicht wettbewerbsfähiger Höhe zu vereinbaren und den Kunden um die Vorteile eines freien und öffentlichen Wettbewerbs zu bringen.

Hinsichtlich der Beschaffung von Gütern, Bauarbeiten und Dienstleistungen gemäß Abschnitt 3, der Auswahl von Konzessionären gemäß Absatz 4.4 und der Auswahl von Beratern gemäß Abschnitt 5 wird die Bank:

- a) einen Vorschlag zur Auftragsvergabe ablehnen, wenn sie feststellt, dass der für den Zuschlag empfohlene Lieferant, Unternehmer, Konzessionär oder Berater sich im Wettbewerb um die betreffende Auftragsvergabe korrupter oder betrügerischer Praktiken schuldig gemacht hat;
- b) den Teilbetrag der Bankfinanzierung stornieren, der für einen Auftrag für Güter, Bauarbeiten und Dienstleistungen oder Lizenzen bestimmt ist, wann immer sie feststellt, dass die Repräsentanten des Kunden oder ein Nutznießer der Bankfinanzierung sich während der Beschaffung oder der Durchführung des Auftrags korrupter oder betrügerischer Praktiken schuldig gemacht haben, ohne dass der Kunde rechtzeitige und angemessene Schritte

unternommen hat, die Lage zur Zufriedenheit der Bank zu bessern;

- c) erklären, dass eine Firma entweder auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum für einen bankfinanzierten Auftrag nicht in Frage kommt, wann immer sie feststellt, dass die Firma sich im Wettbewerb oder bei der Durchführung eines bankfinanzierten Auftrags korrupter oder betrügerischer Praktiken schuldig gemacht hat;
- d) sich das Recht vorbehalten, wenn in einem Rechtsverfahren oder einer anderen öffentlichen Untersuchung festgestellt wird, dass ein Kunde oder eine Firma sich korrupter oder betrügerischer Praktiken schuldig gemacht hat,
 - i) die gesamte oder einen Teil der Bankfinanzierung für einen solchen Kunden zu stornieren; und
 - ii) zu erklären, dass die betreffende Firma entweder auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum für einen bankfinanzierten Auftrag nicht in Frage kommt; und
- e) das Recht haben zu fordern, dass die von der Bank finanzierten Aufträge eine Klausel enthalten, die Lieferanten, Unternehmer, Konzessionäre und Berater verpflichtet, der Bank zu gestatten, ihre für die Auftragsdurchführung relevanten Konten und Unterlagen einzusehen und durch von der Bank ernannte Rechnungsprüfer prüfen zu lassen.

3. Beschaffungsverfahren bei Geschäftstätigkeit im öffentlichen Sektor

Allgemeines

3.1 Wettbewerb ist die Grundlage für eine gute Beschaffungspraxis. Neben Wirtschaftlichkeit und Effizienz verlangt der öffentliche Sektor Transparenz und Rechenschaftspflicht für die Verwendung öffentlicher Gelder. Dies wirkt sich auf die Wahl der Beschaffungsmethode sowie der benutzten Unterlagen und Verfahren aus. Daher fordert die Bank von Kunden im öffentlichen Sektor in allen einschlägigen Fällen, Güter, Bauarbeiten und Dienstleistungen durch öffentliche Ausschreibungsverfahren gemäß den in diesem Kapitel dargelegten Bestimmungen zu beschaffen. Unter besonderen Umständen können je nach Art und Wert der zu beschaffenden Güter, Bauarbeiten oder Dienstleistungen, dem erforderlichen Abschlusstermin und sonstigen Überlegungen andere Methoden angemessen sein. Sämtliche Ausnahmen von der öffentlichen Ausschreibung sollten klar begründet und von der Bank gebilligt werden und müssen im Projektbericht sowie in den rechtlichen Unterlagen ausgewiesen werden.

Anwendung der Bestimmungen

3.2 Als Geschäftstätigkeit im öffentlichen Sektor³ gelten im Sinne dieser Bestimmungen alle Projekte:

- a) die vom Staat, einer öffentlichen Körperschaft oder Einrichtung des Einsatzlandes garantiert werden; oder
- b) für Versorgungsunternehmen⁴, die sich mehrheitlich im Besitz nationaler oder lokaler Regierungen oder von Regierungsbehörden eines Einsatzlandes befinden; ausgenommen sind Versorgungsunternehmen

in der Hand von Konzessionären, die ihre Lizenz aufgrund freier, für die Bank akzeptabler Ausschreibungsverfahren erhalten haben und aus der Sicht der Bank unabhängig arbeiten und Konkurs- oder Insolvenzgesetzen unterworfen sind; oder

- c) für nationale oder lokale Regierungen des Einsatzlandes oder für Institutionen und Unternehmen, die mehrheitlich in deren Händen liegen; ausgenommen sind Unternehmen, die aus der Sicht der Bank unabhängig in einem wettbewerbsorientierten Marktumfeld tätig sind und Konkurs- oder Insolvenzgesetzen unterworfen sind.

3.3 Diese Bestimmungen finden auf Aufträge für Güter, Bauarbeiten und Dienstleistungen (außer Beratungsleistungen, deren Verfahren in Kapitel 5 beschrieben werden) Anwendung, die für Projekte im öffentlichen Sektor vollständig oder teilweise von der Bank finanziert werden. Die Aufträge sollen nach öffentlicher Ausschreibung⁵ beschafft werden, wenn die Auftragssumme auf mindestens 200.000 Euro für Güter und Dienstleistungen und 5 Millionen Euro für Bauleistungen geschätzt wird. Stellt die Bank fest, dass diese Mindestgrenzen den Wettbewerb einschränken oder möglicherweise nicht zum wirtschaftlichsten und effizientesten Ergebnis führen, sind unter diesen besonderen Umständen angemessenere, im Projektbericht der Bank und den rechtlichen Unterlagen darzulegende Mindestgrenzen erforderlich. Kein Beschaffungsbedarf soll in der Absicht aufgeteilt werden, den Wert des/r sich ergebenden Auftrags/Aufträge unter diese Mindestgrenzen zurückzuführen, um diese Vorschriften zu umgehen. Bei Aufträgen für Güter, Bauarbeiten und Dienstleistungen unter diesen Grenzwerten wird den Kunden geraten,

³ „Geschäftstätigkeit“ bezieht sich auf Darlehen, Kapitalanlagen oder Garantien der Bank.

⁴ Versorgungsunternehmen sind Behörden oder Unternehmen, die der Öffentlichkeit über feste Netze direkte Dienstleistungen wie die Versorgung mit Wasser, Elektrizität, Gas, Heizwärme, Telekommunikation oder Schienentransport zur Verfügung stellen.

⁵ Siehe Absatz 3.9.

öffentliche Ausschreibungen durchzuführen, es steht ihnen jedoch frei, andere Verfahren⁶ anzuwenden, die mit den Prinzipien des freien Wettbewerbs, der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz übereinstimmen und für die Bank akzeptabel sind.

3.4 Diese Bestimmungen gelten für alle Arten des Erwerbs von Gütern, Bauarbeiten und Dienstleistungen (außer Beratungsleistungen, deren Verfahren in Kapitel 5 beschrieben werden), einschließlich Kauf, Mietkauf, Miete, Leasing und sonstiger Formen.

Beschaffungsverfahren

3.5 Das normale Verfahren für die Beschaffung im öffentlichen Sektor besteht aus folgenden Schritten:

- a) Bekanntmachung von Gelegenheiten zur Angebotsabgabe (Ausschreibung);
- b) gegebenenfalls Vorauswahl;
- c) Angebotsaufforderung und Versand der Ausschreibungsunterlagen;
- d) Eingang der Angebote, Auswertung der Angebote und Auftragsvergabe; und
- e) Auftragsabwicklung;

Der Umfang dieses Prozesses und die spezifischen Verfahren in jeder einzelnen Phase hängen von der angewandten Ausschreibungsmethode ab.

Beschaffungsplanung

3.6 Eine einwandfreie Beschaffungsplanung ist von äußerster Wichtigkeit. Der Kunde muss feststellen, welche Güter, Bauarbeiten und Dienstleistungen für das Projekt benötigt

werden, wann sie zu liefern sind, welchen Normen sie entsprechen müssen, ob Bedarf für Kofinanzierung⁷ besteht und welches Beschaffungs- und Auftragsverfahren sich in jedem einzelnen Falle empfiehlt. Bevor die Beschaffung beginnt, sollte der Kunde einen vollständigen Beschaffungsplan erstellen und von der Bank genehmigen lassen.

Die einzelnen Verfahren sowie die Güter, Bauarbeiten und Dienstleistungen, auf die sie Anwendung finden, werden zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart und im Projektbericht der Bank sowie den rechtlichen Unterlagen dargestellt. Dieser Plan sollte bei Bedarf und mit Zustimmung der Bank kontinuierlich dem Projektverlauf angepasst und entsprechend verfeinert werden. Überprüfung und Genehmigung des Beschaffungsplans durch die Bank sind ein wichtiger Schritt für die Bestimmung der Verwendung der Kreditmittel.

Bekanntmachung

3.7 Nach der Erarbeitung des Beschaffungsplans und möglichst früh im Projektverlauf muss der Kunde eine Allgemeine Bekanntmachung einer Beschaffung veröffentlichen, die die Geschäftswelt über die Art des Projekts unterrichtet. Diese Bekanntmachung soll Höhe und Zweck des Darlehens sowie wesentliche Daten zum Beschaffungsplan enthalten, wie (a) die zu beschaffenden Güter, Bauarbeiten und Dienstleistungen; (b) die erwartete Fristensetzung; und (c) eine Kontaktperson oder -stelle, bei der sich Interessenten melden und zusätzliche Informationen einholen können. Diese Bekanntmachung soll in einer Zeitung mit hoher Auflage im Land des Kunden und gegebenenfalls in Amtsblättern und internationalen Handelsblättern erscheinen. Außerdem ist diese Bekanntmachung der Bank mindestens 60 Tage vor Veröffentlichung der Ausschreibung

einzureichen. Die Bank veranlasst eine Veröffentlichung der Bekanntmachung unter *Procurement Opportunities* auf der Webseite der Bank (www.ebrd.com) sowie im *Development Business* der Vereinten Nationen. Diese allgemeine Bekanntmachung wird jährlich aktualisiert, solange noch Güter, Bauarbeiten oder Dienstleistungen zur Beschaffung durch öffentliche Ausschreibung verbleiben.

3.8 Die öffentliche Ausschreibung von Einzelaufträgen, einschließlich der eventuell erforderlichen Vorauswahl, soll in einer Zeitung mit hoher Auflage im Land des Kunden sowie gegebenenfalls in Amtsblättern und internationalen Handelsblättern angezeigt werden. Die Bank veranlasst eine Veröffentlichung in ihren *Procurement Opportunities*. Ankündigungen zur Ausschreibung bzw. Vorauswahl sollen auch an potentielle Anbieter, die ihr Interesse aufgrund der allgemeinen Bekanntmachung bekundet haben, sowie an lokale Vertreter anderer Länder gesandt werden, die potentielle Lieferanten der benötigten Güter und Leistungen sind. Die Veröffentlichung von Ausschreibungsankündigungen durch internationale Journale wie *Development Business* der Vereinten Nationen und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wird ebenfalls angeregt. Um die Beteiligung von Subkontraktoren und Lieferanten bei Aufträgen zu erleichtern und zu fördern, sollte der Kunde den interessierten Parteien eine Liste der potentiellen Anbieter, die Ausschreibungsunterlagen erworben haben, zu Verfügung stellen. In Fällen, wo eine Vorauswahl stattgefunden hat, sollte eine Liste der in engere Auswahl gezogenen Anbietern erstellt werden.

Öffentliche Ausschreibung

3.9 Öffentliche Ausschreibungsverfahren sind solche, bei denen alle interessierten Lieferanten oder Unternehmer in angemessener Weise über den Ankaufsbedarf informiert werden und alle Anbieter die gleichen Chancen zur Angebotsabgabe erhalten. Diese Verfahren bieten die größten Wettbewerbschancen und erfüllen die Forderung nach Wirtschaftlichkeit und Effizienz. Der Kunde muss die öffentliche Ausschreibung so rechtzeitig ankündigen, dass potentielle Anbieter Gelegenheit haben, ihr Interesse zu bekunden sowie ein Angebot zu erstellen und vorzulegen⁸.

Vorauswahl von Anbietern

Kunden können bei großen und komplexen Aufträgen von potentiellen Anbietern verlangen, dass sie sich einer Vorauswahl unterziehen; alle Anbieter, die den Kriterien der Vorauswahl genügen, sollten Gelegenheit zur Abgabe eines Angebots erhalten. Die Bekanntmachung der Vorauswahl und das Auswertungsverfahren müssen mit jenen für öffentliche Ausschreibungen übereinstimmen. Die Vorauswahl ist keine Form der beschränkten Ausschreibung. Die Vorauswahlkriterien, die in den Vorauswahlunterlagen dargelegt werden müssen, sollen ausschließlich davon abhängen, ob der voraussichtliche Anbieter über die Fähigkeiten und Ressourcen verfügt, den betreffenden Auftrag zufriedenstellend auszuführen. Dabei sollten unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt werden: (a) Erfahrungen und frühere Leistungen bei ähnlichen Aufträgen, (b) Fähigkeiten im Hinblick auf Personal, Ausrüstung und Bau- oder Herstellungsfazilitäten, und (c) finanzielle Lage.

Zweistufenausschreibung

Ein ausführlicher Entwurf und eine technische Beschreibung der zu erbringenden Güter und Bauleistungen, unter Einschluss der Ausarbeitung technischer Spezifikationen und anderer Angebotsunterlagen, geht gewöhnlich der

⁶ Siehe Absätze 3.12 und 3.13.

⁷ Siehe Absatz 3.17.

⁸ Siehe Absatz 3.23.

Aufforderung zur Angebotsabgabe für größere Aufträge voraus. Im Fall von schlüsselfertigen Aufträgen oder Aufträgen für umfangreiche komplizierte Anlagen oder Bauarbeiten besonderer Art kann es jedoch unerwünscht oder unpraktisch sein, vollständige technische Spezifikationen im voraus auszuarbeiten.

In solchen Fällen kann eine Zweistufenausschreibung zur Anwendung kommen, in deren Rahmen zunächst kostenneutrale technische Vorschläge auf der Basis eines Konzeptentwurfs oder von Leistungsspezifikationen angefordert werden, die sowohl technischen als auch kommerziellen Klärungen und Anpassungen unterworfen sind. Diesen folgen in der zweiten Stufe ergänzte Ausschreibungsunterlagen und die Submission abgeschlossener technischer Vorschläge und Kostenangebote. Diese Vorgehensweise ist auch bei der Beschaffung von Ausrüstung angebracht, die sich technologisch rasch weiterentwickelt, zum Beispiel umfangreiche EDV- und Kommunikationssysteme.

Ausnahmen von der öffentlichen Ausschreibung

3.10 Die Verfahren der **beschränkten Ausschreibung** ähneln jenen für öffentliche Ausschreibungen. Sie unterscheiden sich nur darin, dass der Kunde im voraus qualifizierte Firmen auswählt, die dann zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Dies kann eine geeignete Methode zur Auftragsvergabe sein, wo:

- a) das benötigte Produkt hochspezialisiert und komplex ist;
- b) es nur eine begrenzte Zahl von Lieferanten der benötigten Güter oder Leistungen gibt
- c) sonstige Umstände die Zahl der Firmen einschränken, die die Auftragsbedingungen erfüllen können; oder
- d) wichtige Güter, Bauarbeiten oder Dienstleistungen dringend benötigt werden.

In diesen Fällen kann ein Kunde mit Genehmigung der Bank Angebote von Firmen aus einer Liste geeigneter Firmen einholen, die unvoreingenommen erstellt wurde. Diese Liste sollte, soweit möglich, ausländische Unternehmen einschließen.

3.11 **Direktvergabe** kann in Ausnahmefällen angewendet werden, wenn

- a) es eindeutig wirtschaftlich und effizient ist, einen bestehenden Auftrag, der in Übereinstimmung mit für die Bank akzeptablen Verfahren vergeben wurde, um die Lieferung von Gütern, Bauarbeiten oder Dienstleistungen ähnlicher Art zu erweitern, und durch weiteren Wettbewerb kein Vorteil entstünde;
- b) das Echo auf öffentliche oder beschränkte Ausschreibungen, die in Übereinstimmung mit den Beschaffungsgrundsätzen der Bank durchgeführt wurden, unbefriedigend war;
- c) ein Produkt aufgrund besonderer Fähigkeiten oder Rechte nur von einem einzigen Lieferanten angeboten werden kann;
- d) eine Standardisierung mit vorhandener Ausrüstung als wichtig und gerechtfertigt erachtet wird, die Anzahl der neuen Ausrüstungsgegenstände im allgemeinen kleiner ist als die der vorhandenen und andere Lieferanten keine kompatiblen Erzeugnisse anbieten können; oder
- e) es sich um einen äußerst dringenden Fall handelt.

In diesen Fällen kann ein Kunde mit Zustimmung der Bank und ohne vorangehende öffentliche Bekanntmachung ein einziges Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordern.

3.12 **Einkauf.** Bei Aufträgen von geringem Wert für (a) jederzeit gebrauchsfertig lieferbare Erzeugnisse und (b) Normprodukte kann die Bank der Beschaffung durch Einkauf zustimmen. Hierbei handelt es sich um eine vereinfachte Form eines wettbewerbsorientierten Erwerbs, für die lediglich schriftliche Preisangebote von mindestens drei Lieferanten notwendig sind, darunter sofern möglich auch von ausländischen Unternehmen.

3.13 **Lokale Ausschreibung.** Lokale, nach nationalen Regeln durchgeführte Ausschreibungen sind unter Umständen die wirtschaftlichste und effizienteste Methode zur Beschaffung von Gütern, Bauarbeiten oder Dienstleistungen, wenn (a) die Auftragssumme gering ist; (b) die Bauleistungen an verschiedenen Orten oder über einen Zeitraum verteilt zu erbringen sind; (c) die Güter, Bauarbeiten oder Dienstleistungen vor Ort zu einem niedrigeren Preis als auf dem internationalen Markt erhältlich sind; oder (d) die Aufträge nach Art oder Umfang höchstwahrscheinlich nicht attraktiv für den ausländischen Wettbewerb sind. Die Verfahren, nach denen solche nationalen Ausschreibungen durchgeführt werden, müssen für die Bank akzeptabel sein. Um angemessene Preise zu garantieren, sollte für hinreichende Bekanntmachung und Wettbewerb gesorgt werden; die Auswertungskriterien sollten allen Anbietern mitgeteilt und in fairer Weise angewendet werden, und die Auftragsbedingungen sollten gerecht und dem Projekt angemessen sein. Ausländischen Firmen sollten sich in Übereinstimmung mit nationalen Verfahren beteiligen können.

3.14 Bei Geschäften mit **Versorgungsunternehmen**⁹, die im Begriff sind, durch die Durchführung diesbezüglicher Programme mehrheitlich in Privatbesitz oder private Kontrolle¹⁰ überzugehen und bereits ein

bedeutendes Maß an Privatbesitz und -kontrolle aufweisen, wäre normalerweise eine öffentliche Ausschreibung zu erwarten. Wo jedoch solche Versorgungsunternehmen unabhängig arbeiten und soliden Beschaffungsverfahren entweder unterworfen sind oder diese akzeptiert haben, kann die Bank erlauben, dass diese Betriebe Ausschreibungsverfahren gemäß ihren eigenen Bestimmungen durchführen, vorausgesetzt, dass die Bank diese Verfahren billigt. Um für die Anwendung bankfinanzierter Beschaffungsverfahren annehmbar zu sein, sollten die Verfahren des Versorgungsunternehmens für angemessene internationale Bekanntmachung¹¹, nicht-diskriminierenden Wettbewerb, transparente und gerechte Bewertungsmaßstäbe, überwachbare Einhaltung sowie faire und ausgewogene Verträge sorgen.

Unterlagen für die öffentliche Ausschreibung

3.15 Ausschreibungsunterlagen enthalten die grundlegenden Informationen für potentielle Anbieter über die Anforderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von bestimmten Produkten und Dienstleistungen oder der Konstruktion von Bauten; sie sollen also alle erforderlichen Informationen enthalten, die es den Anbietern gestatten, ausschreibungskonforme Angebote zu unterbreiten. Ausschreibungsunterlagen sollen so abgefasst werden, dass sie den internationalen Wettbewerb ermöglichen und fördern. Sie sollen den Umfang der zu erbringenden Güter, Bauarbeiten oder Dienstleistungen, die Rechte und Pflichten der Käufer, Lieferanten und Unternehmer sowie die zu erfüllenden Bedingungen klar definieren, damit ein Angebot als ausschreibungskonform erklärt werden kann. Außerdem sollen sie faire und unvoreingenommene Kriterien für die Entscheidung über den Zuschlag darlegen. Einzelheiten und Komplexität hängen von Art und Volumen des Auftrags

⁹ Siehe Absatz 3.2 (b).

¹⁰ Kontrolle wird gemessen an der Fähigkeit, die Entscheidungen und Grundsätze des Versorgungsunternehmens effektiv zu bestimmen, nicht lediglich an der Fähigkeit, Versorgungstarife festzulegen.

¹¹ Siehe Absatz 3.7.

ab; im allgemeinen sollten die Unterlagen jedoch Angebotsaufforderung, Anweisungen für Anbieter, Angebotsform, Bietungsgarantie, Vertragsbedingungen, Anzahlungsgarantie, Erfüllungsgarantie, technische Spezifikationen und Pläne, Zeitplan oder Bedarf für Güter, Bauarbeiten oder Dienstleistungen sowie Vertragsmuster enthalten. Die Kunden sollten für jede Art von Beschaffung entsprechende Standardausschreibungsunterlagen der Bank nutzen.

3.16 Auswertungsrichtlinien. Ausschreibungsunterlagen müssen zusätzlich zum Preis die relevanten Auswertungskriterien sowie die Art und Weise ihrer Anwendung zur Bestimmung des niedrigstbewerteten Angebots näher ausführen. Zu Kriterien, die der Auswertung zugrundegelegt werden können, gehören unter anderem die Kosten des Inlandtransports zum Standort des Projekts, der Zahlungsplan, der Zeitpunkt für den Abschluß des Baus oder der Lieferung, die Betriebskosten, Leistungsfähigkeit und Kompatibilität der Ausrüstung, die Verfügbarkeit von Kundendienst und Ersatzteilen sowie gegebenenfalls geringfügige Abweichungen. Alle Kriterien, die neben dem Preis zur Bestimmung des niedrigstbewerteten Angebots herangezogen werden, sollten in Geldeinheiten ausgedrückt oder, falls das nicht möglich ist, in den Auswertungsrichtlinien der Ausschreibungsunterlagen entsprechend gewichtet werden.

3.17 Kofinanzierung¹². Ist für ein vollständiges Finanzierungspaket Kofinanzierung erforderlich und ist eine gemeinsame Kofinanzierung für spezifische Aufträge angemessen, kann die Aufforderung zur Angebotsabgabe vorsehen, dass Anbieter in ihre Angebote dem Auftrag angepasste Kofinanzierungsangebote aufnehmen. Diese Bestimmung findet nur dann Anwendung, wenn aus der Sicht der Bank ein hohes Maß an freiem Wettbewerb erhalten bleibt. Der vereinbarte Umfang und die

allgemeinen Bedingungen der erforderlichen Kofinanzierung sind in den Ausschreibungsunterlagen darzulegen. Wenn eine Finanzierung über eine Exportkreditgesellschaft (ECA) angestrebt wird, sollten sie normalerweise den Bedingungen des OECD-Konsens entsprechen. Die Auswertung der vorgelegten Angebote muss sich auf den bewerteten Angebotspreis stützen, wobei Finanzierungskosten, die über die angeführten Bedingungen hinausgehen, berücksichtigt werden können.

3.18 Sprache. Ausschreibungsunterlagen, einschließlich aller veröffentlichten Bekanntmachungen über die Beschaffung, sind von dem Kunden in einer der Arbeitssprachen der Bank zu erstellen. Im Interesse des offenen Wettbewerbs sowie der Wirtschaftlichkeit und Effizienz kann die Bank verlangen, dass die Ausschreibungsunterlagen auch in einer weiteren Arbeitssprache der Bank angeboten werden, die in den Ausschreibungsunterlagen als Hauptsprache definiert ist. Darüber hinaus können auf Wunsch des Kunden weitere Exemplare der Dokumente in der Landessprache ausgefertigt werden, um lokalen Firmen bei der Angebotsabgabe behilflich zu sein.

3.19 Normen und Spezifikationen. Kunden sollten internationale Normen und Spezifikationen verwenden, sofern diese vorliegen und geeignet sind. Werden bestimmte nationale oder andere Normen verwendet, ist in den Ausschreibungsunterlagen festzuhalten, dass auch andere Normen akzeptiert werden, sofern sie das gleiche oder ein höheres Maß an Qualität oder Leistung wie die angegebenen gewährleisten. Die Verwendung von Markennamen oder anderen Bezeichnungen, die sich auf Lieferanten diskriminierend auswirken würde, ist zu vermeiden. Falls diese zur Verdeutlichung der Produktanforderungen notwendig sind, ist in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben, dass Erzeugnisse von gleicher oder höherer Qualität akzeptiert werden.

3.20 Angebotspreise. Angebotspreise für Güter werden auf der Basis der Incoterms CIP, DAF oder ähnlicher Bedingungen verlangt, ab Grenze für ausländische und ab Werk für inländische Waren. Bei der Auswertung von Angeboten für Güter sind Einfuhrzölle und für importierte Güter sowie für direkt eingeführte Bauteile zum Einbau in lokal gelieferte Güter zu zahlende Steuern nicht zu berücksichtigen, jedoch sind alle in Verbindung mit der Lieferung, dem Transport, der Abfertigung und Versicherung der Güter bis zum Bestimmungsort entstehenden Kosten einzubeziehen. Angebotspreise für Bauarbeiten- und Dienstleistungsaufträge, die vornehmlich im Land des Käufers zu erfüllen sind, können einschließlich aller Zölle, Steuern und sonstiger Abgaben verlangt werden. Die Auswertung und der Vergleich der Angebote werden auf dieser Grundlage vorgenommen; der ausgewählte Unternehmer muss für alle bei der Erfüllung des Auftrags anfallenden Zölle, Steuern und Abgaben aufkommen.

3.21 Währung. Ein Anbieter kann den Angebotspreis in einer beliebigen Währung oder in Euro oder einer Kombination beider angeben. Käufer können von den Anbietern verlangen, dass sie den Anteil eines Angebots an lokalen Kosten in der Landeswährung angeben. Für die Auswertung und den Vergleich von Angeboten werden Angebotspreise in eine vom Käufer bestimmte Währung umgerechnet, wobei für die Währungen der angegebenen Angebotspreise die amtlich notierten Briefkurse (z. B. der Zentralbank) verwendet werden, wie sie für ähnliche Transaktionen an einem im voraus gewählten und in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Tag Anwendung finden, jedoch unter der Voraussetzung, dass dieser Tag weder mehr als dreißig Tage vor dem angegebenen Angebotseröffnungstermin noch nach dem ursprünglichen Tag liegt, der in den Ausschreibungsunterlagen als letzter Tag der Angebotsgültigkeitsfrist vorgesehen ist. Die

vertraglichen Zahlungen werden in der Währung oder den Währungen vorgenommen, in der der Angebotspreis im Angebot des erfolgreichen Anbieters angegeben ist. Bei Bauarbeiten und sonstigen ähnlichen Aufträgen, bei denen die Leistung im Land des Kunden erbracht werden muss, und falls die Währung des Kunden voll konvertibel ist, kann der Angebotspreis in diese Währung umgewandelt werden, und die Zahlung des Gegenwertes wird in der Währung des Kunden ohne Verlust oder Risiko für den Bauunternehmer geleistet.

3.22 Zahlung. Zahlungsbedingungen und -verfahren sollen den internationalen Geschäftspraktiken für die betreffenden Güter, Bauarbeiten oder Dienstleistungen sowie dem jeweiligen Markt entsprechen. Lieferverträge sehen die vollständige Zahlung bei Lieferung und, falls erforderlich, eine Abnahme der gemäß Auftrag gelieferten Güter vor. Ausgenommen davon sind Aufträge, die Montage und Inbetriebnahme einschließen, bei denen ein Teil der Zahlung solange einbehalten werden kann, bis der Lieferant allen Verpflichtungen nachgekommen ist.

3.23 Fristen. Die vorgeschriebenen Fristen für die Erstellung und Abgabe von Angeboten müssen ausreichen, um allen Anbietern die Ausarbeitung und Vorlage eines Angebots zu ermöglichen. Im allgemeinen sollte den Anbietern ein Zeitraum von mindestens 45 Tagen nach der Veröffentlichung der Ausschreibung oder der Verfügbarkeit der Ausschreibungsunterlagen, je nach dem späteren Termin, für Angebotserstellung und -vorlage zugestanden werden. Für große oder komplexe Bauleistungen oder Ausrüstungsgegenstände sollte diese Frist auf 90 Tage oder mehr verlängert werden. Dauer der Angebotsgültigkeit und Lieferfristen sollen angemessenen Anforderungen des Käufers entsprechen, dürfen aber nicht verwendet werden, um potentielle Anbieter zu benachteiligen. Unter außergewöhnlichen Umständen kann es erforderlich werden,

¹² Siehe Absatz 2.4.

Anbieter aufzufordern, die Gültigkeit ihrer Angebote zu verlängern. In einem derartigen Fall sollte es den Anbietern nicht gestattet oder auch nicht von ihnen verlangt werden, das vorliegende Angebot zu verändern, und es sollte ihnen freistehen, eine derartige Verlängerung abzulehnen. Handelt es sich bei dem Angebot um einen Festpreisvertrag, sollten die Angebotsunterlagen eine Anpassung des vom erfolgreichen Anbieter vorgesehene Preises zur Inflationsbereinigung¹³ bis zum Zeitpunkt der Auftragserteilung vorsehen, um das dem Anbieter durch die Gültigkeitsverlängerung entstehende Risiko zu verringern.

3.24 Vertragsbedingungen. Die Vertragsform soll Zielsetzungen und Umständen des Projekts entsprechen. Die Vertragsbedingungen sind so abzufassen, dass die mit dem Auftrag verbundenen Risiken in fairer Weise aufgeteilt werden, um wirtschaftlichste Preise und effizienteste Auftragserfüllung zu erzielen. Der Vertrag definiert eindeutig den Umfang der zu erbringenden Güterlieferungen, Bauarbeiten oder Dienstleistungen sowie die Rechte und Pflichten des Käufers und Lieferanten bzw. Unternehmers. Er muss unter anderem angemessene Bestimmungen für Auftragserfüllungsgarantien und Gewährleistungen, Haftung und Versicherung, Abnahme, Zahlungsbedingungen und -verfahren, Preisanpassung, vereinbarte Vertragsstrafen und Rabatte, Handhabung von Änderungen und Beanstandungen, höhere Gewalt, Beendigung, Beilegung von Auseinandersetzungen und maßgebliches Recht enthalten. So weit wie möglich sollten Standardverträge mit allgemein anerkannten internationalen Bedingungen verwendet werden.

3.25 In Ausschreibungsunterlagen darf es keinerlei Beschränkungen des Wettbewerbs oder ungerechte Bevorzugung eines Anbieters geben. Die Käufer stellen einem potentiellen Lieferanten oder Unternehmer keine Informationen über spezifische Beschaffungen zur

Verfügung, die den freien Wettbewerb einschränken oder ausschließen würden. Veränderungen der Ausschreibungsunterlagen müssen an alle Empfänger der ursprünglichen Dokumente versandt werden.

Zulassung von Angeboten

3.26 Ein Anbieter darf je Ausschreibung nur ein Angebot vorlegen oder sich, unabhängig von seiner Funktion, an nur einem Angebot beteiligen. Die Vorlage von oder die Beteiligung eines Anbieters an mehr als einem Angebot in einer Ausschreibung führt zur Ablehnung aller Angebote, an denen dieser Anbieter beteiligt ist. Dies schließt jedoch die Beteiligung desselben Unterauftragnehmers an mehr als einem Angebot nicht aus.

3.27 Schwestergesellschaften eines Käufers sind in keiner Form zur Angebotsabgabe oder zur Beteiligung an einem Angebot berechtigt, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass zwischen dem Käufer und der Schwestergesellschaft kein wesentliches Maß an gemeinsamem Eigentum, Einfluss oder Kontrolle besteht.

3.28 Ist ein Unternehmen oder seine Schwester- oder Muttergesellschaft neben der Bereitstellung von Beratungsdiensten auch in der Lage, Güter herzustellen oder zu liefern oder Bauleistungen zu erbringen, dann kann normalerweise diese Firma – bzw. ihre Schwester- oder Muttergesellschaft – nicht Lieferant von Gütern oder Bauunternehmer für ein Projekt sein, für das sie Beratungsleistungen bereitstellt, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass kein wesentliches Maß an gemeinsamem Eigentum, Einfluss oder Kontrolle besteht. Ausnahmen bilden schlüsselfertige Anlagen, Aufträge mit Planungs- und Ausführungsverantwortung, Konzessionen für öffentliche Bauleistungen oder ähnliche Unternehmungen, bei denen Planungs-, Lieferungs- und Bautätigkeiten einen festen

Bestandteil des Auftrags bilden oder bei denen bestimmte gesetzlich geschützte oder wichtige Ausrüstungsgegenstände und Materialien einen wesentlichen Bestandteil der Verfahrensplanung darstellen.

Angebotseröffnung

3.29 Angebote zu öffentlichen oder beschränkten Ausschreibungen sollen unter Anwendung von Verfahren und Bedingungen entgegengenommen und eröffnet werden, die eine ordnungsgemäße Öffnung der Angebote und Verfügbarkeit der aus der Eröffnung resultierenden Informationen garantieren. Der angegebene Termin für die Angebotseröffnung sollte dem letzten Angebotsabgabetermin entsprechen oder kurz darauf folgen. Der Kunde öffnet an dem in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Datum, Zeitpunkt und Ort alle Angebote, die bis zum Abgabetermin eingegangen sind. Die Angebote sollten in Gegenwart der Anbieter oder ihrer Vertreter, die bei der Öffnung zugegen sein möchten, geöffnet werden. Der Namen der Anbieter und der Gesamtbetrag eines jeden Angebots, einschließlich alternativer Angebote, sofern zugelassen, werden bei Eröffnung laut vorgelesen und schriftlich festgehalten. Der Kunde erstellt eine vollständige, in einer Kopie an die Bank zu sendende Mitschrift der Angebotseröffnung. Angebote, die nach der angegebenen Frist für die Abgabe von Angeboten eingehen, werden ungeöffnet zurückgesandt.

Angebotsauswertung und Zuschlag

3.30 Werden Ausschreibungsverfahren genutzt, muss der Kunde alle Angebote bewerten und darf sie nur auf Grundlage der in den Ausschreibungsunterlagen definierten Auswertungskriterien vergleichen. Der Angebotsauswertungsprozess sollte bis zur Auftragserteilung vertraulich sein. Aufträge sollten innerhalb der Angebotsgültigkeitsfrist jenem Anbieter erteilt werden, der voll und ganz in der Lage ist, den Auftrag auszuführen, und dessen Angebot

eindeutig ausschreibungskonform ist und hinsichtlich der besonderen in den Ausschreibungsunterlagen beschriebenen Auswertungskriterien als das niedrigstbewertete Angebot ermittelt wurde. Anbietern sollte weder gestattet werden, ihr Angebot zu ändern, noch sollten sie dazu aufgefordert werden. Man darf nicht von ihnen verlangen, während der Auswertung oder als Bedingung für die Auftragserteilung neue Bedingungen zu akzeptieren. Die Vertragsbedingungen dürfen nicht ohne Zustimmung der Bank wesentlich von jenen abweichen, die zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Angebotsabgabe galten. Der Kunde sollte nur dann alle Angebote ablehnen, wenn es Beweise für geheime Absprachen gibt oder wenn der Wettbewerb nicht zufriedenstellend war. Dazu gehören Angebotspreise, die beträchtlich über den Kostenvorschlägen oder verfügbaren Mitteln liegen. Bevor der Kunde alle Angebote ablehnt, sind die weiteren Schritte mit der Bank abzustimmen.

3.31 Der Kunde sollte der Bank einen Bericht vorlegen, der die Ergebnisse der Angebotsauswertung sowie seine Empfehlungen für die Auftragserteilung enthält. Die Überprüfung der Ergebnisse und Empfehlungen durch die EBWE sind der letzte Schritt bei der Entscheidung darüber, ob der Auftrag für eine Bankfinanzierung geeignet ist.¹⁴

Vorzeitiger Vertragsabschluss

3.32 In einigen Fällen kann es für den Kunden von Vorteil sein, einen Vertrag vor Unterzeichnung des betreffenden Darlehensvertrags mit der Bank abzuschließen. Kunden nehmen solche vorzeitigen Vertragsabschlüsse auf ihr eigenes Risiko vor; ein Einverständnis der Bank mit Verfahren, Unterlagen oder Vergabevorschlag verpflichtet die Bank nicht zur Gewährung eines Darlehens für das Projekt. Damit vorzeitige Vertragsabschlüsse für eine Finanzierung durch die Bank in Betracht kommen, müssen alle Beschaffungsverfahren den Grundsätzen und Verfahren der Bank entsprechen.

¹³ Dazu ist ein geeigneter Index heranzuziehen – wie etwa der offizielle Lebenshaltungskostenindex für das Land der Angebotswährung.

¹⁴ Siehe Absatz 3.34.

Auftragsabwicklung

3.33 Der Käufer wickelt Aufträge mit gebührender Sorgfalt ab, überwacht die Erfüllung der Aufträge und berichtet darüber der Bank. Der Kunde holt die Genehmigung der Bank ein, bevor er seine Zustimmung zu wesentlichen Änderungen der Vertragsbedingungen gibt, unter anderem – aber nicht ausschließlich – bei a) der Gewährung einer wesentlichen Verlängerung der angegebenen Frist zur Erfüllung des Auftrags oder b) der Erteilung einer oder mehrerer Änderungsanweisungen, die insgesamt die Auftragssumme um mehr als 15 Prozent des Originalpreises erhöhen würden.

Beschaffungskontrolle und Überprüfung durch die Bank

3.34 Nach Auftragserteilung sind Bankkunden im Rahmen ihrer Verantwortung für die Projektdurchführung verpflichtet, entsprechende Unterlagen über den Beschaffungsprozess und die Auftragsabwicklung zu erstellen und kontinuierlich darüber Buch zu führen. Die Überprüfung der Beschaffung und Auftragsabwicklung von seiten der Bank konzentriert sich darauf sicherzustellen, dass das Vorhaben für eine Finanzierung durch die EBWE in Frage kommt. Dazu gehören insbesondere der Beschaffungsplan, die Ausschreibungsunterlagen, die Empfehlungen für Angebotsauswertung und Auftragsvergabe sowie wesentliche Änderungen und Beanstandungen während der Auftragsabwicklung. Diese Prüfungsverfahren sind im Anhang 1 beschrieben. Im allgemeinen unterliegen alle Verträge über Beschaffung nach öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung einer vorangehenden Überprüfung durch die Bank. Im Darlehensvertrag werden jene Verträge genannt, die einer Prüfung unterzogen werden.

3.35 Geht bei der Bank eine Beschwerde in Verbindung mit einem Aspekt eines Ausschreibungsverfahrens ein (siehe Anhang 2), stellt sie sicher, dass diese vollständig und zu ihrer Zufriedenheit überprüft wird und dass bis zur Vorlage eines Prüfergebnisses keine Beschlüsse gefasst oder Zustimmungen erteilt werden, die einen Einfluss auf das Ergebnis haben könnten.

3.36 Stellt die Bank fest, dass Beschaffung oder Auftragsabwicklung nicht in Übereinstimmung mit den vereinbarten Verfahren durchgeführt wurden, wird dieser Auftrag von der weiteren Finanzierung durch das Darlehen ausgeschlossen und der für diesen Auftrag vorgesehene, noch nicht ausgezahlte Darlehensteil storniert.

4. Beschaffung bei Geschäftstätigkeit im Privatsektor

4.1 Im Bericht des Vorsitzenden, Artikel 13, Absatz 6, heißt es:

„die Delegierten [vereinbaren] ein vollkommen offenes ... Beschaffungsverfahren, gegebenenfalls auf der Grundlage internationaler Ausschreibungen, wobei diese Ausschreibungen ... den Regeln des freien Wettbewerbs unterliegen sollten. Private Unternehmen, an deren Kapital die Bank beteiligt ist oder gegen die sie Schuldforderungen hat, können angehalten, aber nicht verpflichtet werden, internationale Ausschreibungen durchzuführen, um Waren oder Dienstleistungen wirtschaftlich und kostengünstig zu beziehen.“

Die Bemühungen der Bank um eine angemessene Verwendung der Gelder und um Wirtschaftlichkeit und Effizienz gelten für Projekte sowohl im öffentlichen (wie in Absatz 3.2 beschrieben) als auch im privaten Sektor. Private Unternehmen kommen ihr dabei häufig entgegen, indem sie statt formeller offener Ausschreibungsverfahren für ihre Beschaffung die herkömmliche Geschäftspraxis befolgen. Dennoch wird die Bank, wo angemessen, Ausschreibungen im Rahmen des freien Wettbewerbs bei ihren privatwirtschaftlichen Kunden anregen, insbesondere bei Großaufträgen.

4.2 Die Bank überzeugt sich davon, dass Kunden aus der privaten Wirtschaft angemessene Beschaffungsmethoden anwenden, die eine solide Auswahl von Gütern und Leistungen zu angemessenen Marktpreisen sicherstellen, und dass sie ihre Kapitalanlagen kostengünstig tätigen. Eine sorgfältige Beschaffungsplanung, bei der die besonderen Anforderungen des Unternehmens berücksichtigt werden, ist für die Bewertung und Zustimmung der Bank wesentlich.

4.3 Aufträge, die von Kunden in der privaten Wirtschaft vergeben werden, sollten auf rein geschäftlicher Basis ausgehandelt werden, wobei das finanzielle Interesse des Firmenkunden und nicht das der Sponsoren im

Vordergrund stehen sollte. Ist ein Aktionär des Kundenunternehmens oder einer ihrer Schwesterfirmen, einschließlich Muttergesellschaften und Schwesterfirmen einer derartigen Muttergesellschaft, auch ein Auftragnehmer oder Zulieferer des Projekts, wird sich die Bank davon überzeugen, dass die Kosten mit den derzeitigen marktüblichen Preisen und dem ursprünglichen Kostenvoranschlag übereinstimmen und die Vertragsbedingungen fair und angemessen sind. Die Bank finanziert keine über den üblichen Marktpreisen liegenden Kosten.

4.4. Berät oder unterstützt die Bank eine Regierung oder öffentliche Körperschaft beim Vertragsabschluss mit privaten Unternehmern über Konzessionen für öffentliche Bauleistungen, für ein Build-Operate-Transfer-(BOT-)Projekt oder für ein ähnliches Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Vorrechten, oder eine andere staatliche Konzession – wie etwa ein anerkanntes Monopol – mit dem Ziel, den erfolgreichen Bewerber schließlich durch die EBWE zu finanzieren, sollten bei der Auswahl des Konzessionsinhabers für die Bank annehmbare Ausschreibungsverfahren eingehalten werden. Von solchen marktwirtschaftlichen Auswahlverfahren ließe sich sagen, dass sie die Zielstellung einer freien Marktwirtschaft im Sinne von Abschnitt 3.2(c) erfüllen.

4.5. Werden bei einem Geschäftsvorgang einem Finanzintermediär Mittel zur Finanzierung von Teildarlehen zur Vergabe an private Nutzer wie etwa kleine und mittlere Unternehmen zur Verfügung gestellt, sollen letztere die Beschaffung im Rahmen dieser nachgeordneten Darlehen gemäß den üblichen und von der Bank für die Tätigkeit des privaten Sektors akzeptablen Beschaffungsverfahren vornehmen. Gehen nachrangige Darlehen an Empfänger im öffentlichen Sektor, muss die in ihrem Rahmen laufende Beschaffungstätigkeit in Übereinstimmung mit den dafür gültigen Bestimmungen der Bank, wie in Abschnitt 3 dargelegt, erfolgen.

5. Beschaffung von Beratungsleistungen

Allgemeines

5.1 Die Bank und ihre Kunden beschäftigen individuelle Berater und Beratungsfirmen, die ein breites Spektrum von Fachkenntnissen und Beratungsleistungen in Verbindung mit Betriebs- und Managementverantwortung bieten. Bei der Auswahl der Berater sollte in erster Linie auf die Qualität der angebotenen Leistungen geachtet werden. Die Verfahren zur Auswahl von Beratern und zur Inanspruchnahme ihrer Leistungen müssen flexibel und transparent sein, um sicherzustellen, dass Aufträge effizient, qualitativ einwandfrei und mit der notwendigen Verantwortlichkeit ausgeführt werden. Für Berateraufträge, die aus Mitteln von Bankkrediten im Rahmen der Tätigkeit des öffentlichen Sektors finanziert werden, sowie für Verträge mit direkt von der Bank herangezogenen Beratern gelten die nachfolgend beschriebenen Verfahren. Bei aus Mitteln der Fonds für Technische Zusammenarbeit finanzierten Berateraufträgen müssen diese Verfahren soweit eingehalten werden, dass sie nicht mit den Vereinbarungen in Konflikt geraten, die mit den Gebern bezüglich der Verwendung dieser Gelder getroffen wurden.

Verfahren zur Auswahl von Beratern

5.2 Das Auswahlverfahren für Berater besteht normalerweise aus den folgenden Schritten:

- a) Definition des Umfangs, der Ziele und der geschätzten Kosten des vorgeschlagenen Auftrags und Festlegung des Auswahlverfahrens;
- b) Identifizierung von Beratern, die für die Ausführung der erforderlichen Leistungen qualifiziert sind und Erstellung einer Liste für die engere Auswahl qualifizierter Firmen;
- c) Aufforderung zur Abgabe von Angeboten durch die Firmen in der engeren Auswahl;

d) Bewertung und Vergleich der Fähigkeiten und der Vorschläge sowie die Auswahl des bevorzugten Beraters;

e) Aushandlung eines Vertrags mit dem ausgewählten Berater; und

f) Auftragsabwicklung.

5.3 Je nach Wert des Auftrags über die zu erbringenden Leistungen können einige Schritte vereinfacht oder ausgelassen werden:

- a) Für Aufträge mit einem geschätzten Wert von weniger als 50.000 Euro, die an Einzelpersonen oder Firmen zu vergeben sind, kann ein qualifizierter Berater direkt ausgewählt werden, ohne eine Liste der engeren Auswahl zu erstellen, und es kann ein Auftrag mit ihm verhandelt werden.
- b) Für Aufträge mit einem geschätzten Wert von mindestens 50.000 Euro, die an Einzelpersonen oder Firmen zu vergeben sind, sollte die Auswahl auf Grundlage einer Beurteilung von qualifizierten Kandidaten aus einer Liste der engeren Auswahl getroffen werden; die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
- c) Für Aufträge mit einem geschätzten Wert zwischen 50.000 und 200.000 Euro, die an Firmen zu vergeben sind, muss eine engere Auswahl qualifizierter Firmen präsentiert werden. Die Entscheidung sollte auf Grundlage der Bewertung der nachgewiesenen Erfahrungen und der für den Auftrag verfügbaren Fachkenntnisse unter den Firmen der engeren Auswahl getroffen werden, ohne dass die Firmen Angebote zur Durchführung des Auftrags unterbreiten müssen.
- d) Für Großaufträge mit einem geschätzten Wert von mindestens 200.000 Euro, die an Firmen zu vergeben sind, sollte ein Wettbewerbsverfahren auf der Basis von angeforderten Angeboten qualifizierter Firmen der engeren Auswahl durchgeführt werden.

Engere Auswahl

5.4 In die engere Auswahl von Beratern sollten normalerweise mindestens drei, jedoch höchstens sechs qualifizierte und erfahrene Berater (Einzelbewerber oder Unternehmen je nach Einzelfall) aufgenommen werden. Die Liste sollte in der Regel Berater aus unterschiedlichen geographischen Regionen umfassen, möglichst mindestens einen qualifizierten Berater aus einem der Einsatzländer, im Normalfall nicht mehr als zwei aus einem Land.

5.5 Kein dem Kunden angeschlossenes Unternehmen kommt in die engere Auswahl, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass es kein wesentliches Maß an gemeinsamem Eigentum, Einfluss oder Kontrolle zwischen dem Kunden und dem angeschlossenen Unternehmen gibt und dass dieses Schwesterunternehmen bei der Ausführung des Auftrags nicht in eine Lage gerät, die seine Unvoreingenommenheit bei der Ausführung des Auftrags beeinträchtigt.

5.6 Für Großaufträge an Firmen, die auf 200.000 Euro oder mehr veranschlagt werden, für komplizierte oder spezialisierte Aufträge oder für Projekte, bei denen es sich um eine beträchtliche Anzahl von ähnlichen Aufträgen handelt, wird im Abschnitt *Procurement Opportunities* auf der Webseite der Bank eine offizielle Mitteilung mit einer Aufforderung zur Interessensbekundung veröffentlicht. Die engere Auswahl wird auf der Grundlage der eingehenden Antworten getroffen.

5.7 Aufforderungen zu Vorschlägen, einschließlich aller veröffentlichten Beschaffungsbekanntmachungen, werden vom Kunden in einer der Arbeitssprachen der Bank ausgefertigt. Die Bank kann verlangen, dass Aufforderungen zu Vorschlägen außerdem in einer anderen Arbeitssprache der Bank ausgefertigt werden, die in der Aufforderung als Hauptsprache definiert wird.

Bewertung und Auswahl

5.8 Werden offizielle Angebote von Firmen in der engeren Auswahl angefordert, sollten in der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Bewertungskriterien deutlich genannt werden. Die Bewertung der Berater sollte normalerweise ausschließlich aufgrund der fachlichen Eignung vorgenommen werden, und unter anderem folgende Punkte berücksichtigen: Erfahrungen bei ähnlichen Aufträgen, Präsenz vor Ort und die dort gewonnenen Erfahrungen, Qualifikation der wichtigsten Mitarbeiter, die für den Auftrag vorgeschlagen werden, sowie Eignung und Qualität des Arbeitsplans. Bei einigen Aufträgen rein technischer Art kann bei der Auswahl die Qualität der Leistungen höher bewertet werden als ihr Preis. Sind formelle Angebote eingeholt worden, sollte der Berater, der das bestbewertete Angebot unterbreitet hat, aufgefordert werden, einen Auftrag mit dem Kunden auszuhandeln.

5.9 Wettbewerb auf der Basis einer engeren Auswahl wird bevorzugt. Unter bestimmten Umständen kann es jedoch notwendig oder vorteilhaft sein, eine bestimmte Firma zu engagieren oder mit dieser weiterzuarbeiten, wenn

- a) die Firma über einzigartige Fachkenntnisse oder Erfahrungen verfügt; oder
- b) die Firma an Anfangsphasen des Projekts beteiligt war oder ist, wie z. B. Durchführbarkeitsstudien oder Planung, und festgestellt wurde, dass Kontinuität notwendig ist und es nicht von Vorteil wäre, ein Wettbewerbsverfahren durchzuführen. Wird dies bereits im voraus in Erwägung gezogen, sollte eine Verlängerung des Auftrags in der ursprünglichen Aufgabenstellung und in dem vorzugsweise aufgrund einer Ausschreibung erteilten Auftrag enthalten sein.

Unter solchen Umständen kann ein Kunde nach vorangehender Zustimmung der Bank die betreffende Firma auffordern, ein Angebot zu unterbreiten und einen Auftrag auszuhandeln.

Vertragsverhandlungen

5.10 Während der Vertragsverhandlungen kann das Angebot des ausgewählten Beraters durch eine gegenseitige Vereinbarung zwischen Kunden und Berater modifiziert werden. Der Kunde sollte alle gewünschten Änderungen am Umfang der vom Berater vorgeschlagenen Leistungen und des Personalbestands mitteilen, danach sind die entsprechenden Anpassungen des Preises der Leistungen zu vereinbaren. Der endgültige Vertragsentwurf ist der Bank vor Unterzeichnung zur Prüfung vorzulegen.

Auftragsabwicklung

5.11 Ebenso wie bei anderen Aufträgen bei durch die EBWE finanzierten Projekten obliegt dem Kunden die Verantwortung für Management und Abwicklung der Beratungstätigkeit, um ein hohes Leistungsniveau sicherzustellen, Zahlungen zu genehmigen, gegebenenfalls Vertragsänderungen vorzunehmen, Beanstandungen und Auseinandersetzungen zu regeln, den rechtzeitigen und zufriedenstellenden Abschluss des Auftrags sicherzustellen und die Leistungen der Berater zu bewerten.

Überprüfung durch die Bank

5.12 Werden Berater von einem Kunden unter Vertrag genommen, müssen deren Qualifikationen und Erfahrungen sowie die Vertragsbedingungen für die Bank akzeptabel sein. Die Bank prüft den ins Auge gefassten Umfang der Leistungen sowie die Aufgabenstellung, die vorgelegte engere Auswahlliste, Empfehlungen für die Auswahl von Beratern sowie den endgültigen Auftrag, um sicherzustellen, dass der Auftrag für die Finanzierung durch die Bank in Frage kommt. Die Prüfungsverfahren werden in Anhang I beschrieben. Berateraufträge, deren Kosten mit 200.000 Euro oder darüber veranschlagt werden, unterliegen gewöhnlich einer vorherigen Prüfung durch die Bank. In der Darlehensvereinbarung werden die zu prüfenden Aufträge aufgeführt. Außerdem erwartet die Bank vom Kunden eine Bewertung der Beraterleistungen.

5.13 Stellt die Bank fest, dass das Auswahlverfahren oder die Abwicklung eines Auftrags nicht in Übereinstimmung mit den vereinbarten Verfahren durchgeführt worden sind, stehen für diesen Vertrag keine Darlehensmittel mehr zur Verfügung, und der noch verbleibende Darlehensanteil wird storniert.

Anhang 1 – Überprüfung von Beschaffungsentscheidungen durch die Bank

Aufträge über Güter, Bauarbeiten und Dienstleistungen

1. Für alle Aufträge, die den rechtlichen Dokumenten entsprechend Gegenstand einer vorangehenden Prüfung durch die Bank sind,
 - a) unterbreitet der Kunde vor der Aufforderung zur Vorauswahl oder Ausschreibung der Bank die vollständigen Vorauswahl- oder Ausschreibungsunterlagen zur Prüfung und Genehmigung
 - b) unterbreitet der Kunde vor Abschluss einer Vorauswahlliste oder Auftragsvergabe der Bank zur Prüfung und Genehmigung einen detaillierten Vorauswahl- oder Angebotsauswertungsbericht, in dem die besonderen Gründe dargelegt werden, auf die sich die Empfehlung zur Vorauswahl von Firmen oder die Erteilung des Auftrags stützen, und
 - c) vor Vorlage eines Antrags auf Stornierung eines solchen Vertrags ist der Bank eine gleichlautende Abschrift des Vertrags zu unterbreiten.
2. Bei Verträgen, die keiner vorangehenden Prüfung unterliegen, unterbreitet der Kunde der Bank vor Vorlage eines Antrags auf Stornierung eines solchen Vertrags eine gleichlautende Abschrift dieses Vertrags sowie einen Angebotsauswertungsbericht zu ihrer Prüfung und Genehmigung.

Aufträge über Beratungsleistungen

3. Für alle Aufträge, die dem Darlehensvertrag entsprechend einer vorangehenden Prüfung der Bank unterliegen:
 - a) unterbreitet der Kunde vor der Angebotsaufforderung der Bank die vorgeschlagene Liste der engeren Auswahl sowie Informationen über den Umfang der Leistungen und die Aufgabenstellung sowie die Auswertungs-

kriterien für die Auftragserteilung zu ihrer Prüfung und Genehmigung

- b) unterbreitet der Kunde vor Aufforderung einer ausgewählten Firma zu Vertragsverhandlungen der Bank zu ihrer Prüfung und Genehmigung einen detaillierten Auswertungsbericht, in dem die besonderen Gründe dargelegt werden, auf die sich die Empfehlung, die erfolgreiche Firma für Vertragsverhandlungen auszuwählen, stützt, und
 - c) vor Vorlage eines Antrags auf Stornierung eines solchen Vertrags ist der Bank eine gleichlautende Abschrift des Vertrags zu unterbreiten.
4. Bei Verträgen, die keiner vorangehenden Prüfung unterliegen, unterbreitet der Kunde der Bank vor Vorlage eines Antrags auf Stornierung eines solchen Vertrags eine gleichlautende Abschrift des Vertrags sowie einen Auswertungsbericht zu ihrer Prüfung und Genehmigung.

Alle Verträge

5. Der Kunde soll solche Änderungen der Beschaffungsunterlagen oder Berichte vornehmen, wie sie die Bank in vernünftigen Rahmen verlangt. Die genehmigten Unterlagen oder Berichte sollen ohne Zustimmung der Bank nicht wesentlich verändert werden.
6. Vor der Zustimmung zu wesentlichen Änderungen oder dem Verzicht auf Bedingungen eines Vertrags oder Gewährung einer wesentlichen Verlängerung des festgesetzten Erfüllungszeitraums oder der Erteilung einer oder mehrerer Änderungsanweisungen (außer im Fall von äußerster Dringlichkeit), wodurch sich die Auftragssumme insgesamt um mehr als 15 Prozent des ursprünglichen Preises erhöhen würde, holt der Kunde die Genehmigung der Bank für die vorgeschlagene Änderung, den Verzicht, die Verlängerung oder Änderungsanweisung ein.

7. Stellt die Bank fest, dass die Erteilung eines Auftrags, der Vertrag selbst oder irgendeine Änderung oder die Außerkraftsetzung dieses Vertrags nicht mit dem Darlehensvertrag übereinstimmt, informiert sie den Kunden unverzüglich und gibt die Gründe für diese Feststellung an.

8. Bei Erteilung eines Auftrags, der von der Bank finanziert werden soll, kann sie eine Beschreibung dieses Auftrags, den Namen und die Staatsangehörigkeit des Auftragnehmers sowie die Auftragssumme veröffentlichen.

Anhang 2 – Richtlinien für Anbieter

Zweck

1. Dieser Anhang bietet Richtlinien für potentielle Anbieter, die sich um die von der Bank finanzierte Beschaffung von Gütern, Bauarbeiten oder Dienstleistungen sowie um Lizenzen in Übereinstimmung mit Abschnitt 3 und um Beratungsdienstleistungen in Übereinstimmung mit Abschnitt 5 bewerben möchten.

Rechenschaftspflicht für die Beschaffung

2. Gemäß Abschnitt 3 ist der Kunde für alle Aspekte der Auftragsbeschaffung verantwortlich. Angebote werden eingeholt, empfangen und ausgewertet und Zuschläge erteilt, und der Auftrag wird in allen Fällen zwischen Kunden und Anbietern, Unternehmen oder Lizenznehmern ausgehandelt. Außerdem ist der Kunde verantwortlich für alle Aspekte der Beschaffung von Aufträgen für Berater, die vom Kunden in Übereinstimmung mit Abschnitt 5 eingestellt werden. Die Bank ist für die Beschaffung von Beratern in Übereinstimmung mit Abschnitt 5 zuständig, wenn diese von der Bank selbst eingestellt werden.

Die Rolle der Bank bei der Beschaffung

3. Die Bank überprüft die Beschaffungsverfahren, Unterlagen, Angebotsauswertungsberichte, Zuschlagsempfehlungen und fertigen Verträge, um sicherzustellen, dass der Ausschreibungsprozess in Übereinstimmung mit den abgestimmten Verfahren, wie sie die Darlehensvereinbarung vorschreibt, abläuft. Im Fall von Großverträgen (normalerweise definiert als solche, die einen bestimmten in jeder Darlehensvereinbarung festgelegten Eurobetrag überschreiten) muss die Bank die Unterlagen vor ihrer Freigabe überprüfen. Kommt die Bank zu irgendeinem Zeitpunkt im Beschaffungsprozess (selbst nach der Auftragsvergabe) zu dem Schluss, dass die vereinbarte Ausschrei-

bungs- oder Vertragsabwicklungsverfahren in wesentlichen Zügen nicht befolgt wurden,¹⁵ kann sie außerdem erklären, dass der Auftrag für eine Finanzierung der Bank in Übereinstimmung mit den Absätzen 3.36 und 5.13 nicht mehr in Frage kommt. Hat der Kunde jedoch solch einen Auftrag erteilt, nachdem die Bank eine Unbedenklichkeitserklärung abgegeben hat, wird die Bank den Auftrag für eine Finanzierung der Bank für ungeeignet erklären, wenn sie feststellt, dass ihre Unbedenklichkeitserklärung auf unvollständigen, ungenauen oder irreführenden vom Kunden vorgelegten Informationen über den Beschaffungsprozess beruhte, oder wenn sie feststellt, dass der Kunde oder der erfolgreiche Anbieter sich korrupter oder betrügerischer Praktiken bedient hat. Außerdem kann die Bank einen Auftrag oder einen seiner Bestandteile für eine Finanzierung der Bank für ungeeignet erklären, wenn es während der Auftragsentwicklung scheint, dass diese nicht in Übereinstimmung mit dem vereinbarten Verfahren in Übereinstimmung mit den Absätzen 3.33 und 5.11 durchgeführt worden ist, oder wenn die Bank feststellt, dass entweder der Kunde oder der erfolgreiche Anbieter sich korrupter oder betrügerischer Praktiken bedient hat.

4. Die Bank hat mehrere Standardausschreibungsunterlagen (*Standard Tender Documents/ STDs*) für unterschiedliche Beschaffungsarten veröffentlicht. Wie in den Absätzen 3.15 und 3.24 dargelegt, sollten Kunden diese Unterlagen benutzen, wenn sie spezifische Ausschreibungsunterlagen für alle Beschaffungsarten ausarbeiten, wobei hinsichtlich Land, Projekt und auftragspezifischen Fragen und Erfordernissen minimale Änderungen und Zusätze zulässig sind.

Informationen über Ausschreibungen

5. Informationen über Angebotsmöglichkeiten, die durch offene Ausschreibungsverfahren in

¹⁵ Die Beurteilung, ob eine Abweichung im Verfahren oder anderweitig als „wesentlich“ oder „kritisch“ zu bezeichnen ist, wird ausschließlich von der Bank getroffen. Sie basiert in jedem Einzelfall auf einer wohlverwogenen Einschätzung aller Fakten.

Übereinstimmung mit Absatz 3.9 geschaffen werden, können den Allgemeinen Beschaffungsbekanntmachungen und spezifischen Aufforderungen zur Vorauswahl oder zur Angebotsabgabe, wie in den Absätzen 3.7 und 3.8 beschrieben, entnommen werden. Allgemeine Richtlinien über die Teilnahmebedingungen sowie Vorausinformationen über Geschäftsmöglichkeiten in bevorstehenden Projekten können dem Abschnitt *Procurement Opportunities* auf der Webseite der Bank (www.ebrd.com) entnommen werden. Diese enthält außerdem Aufforderungen zur Interessenbekundung an großen Berateraufträgen in Übereinstimmung mit den Absätzen 5.6 und 5.7.

Richtlinien für Anbieter

6. Hat ein Anbieter Vorauswahl- oder Ausschreibungsunterlagen erhalten, sollte der Anbieter die Dokumente zunächst sorgfältig prüfen, um zu entscheiden, ob er die wichtigsten technischen, kommerziellen und vertraglichen Vorschriften und Bedingungen erfüllen kann. Ist er dazu nicht in der Lage, wären die Mühen und Kosten der Ausarbeitung und Unterbreitung eines Angebots nicht gerechtfertigt. Danach sollte der Anbieter die Unterlagen kritisch daraufhin prüfen, ob sie Doppeldeutigkeiten, Auslassungen oder innere Widersprüche enthalten oder ob sich in den technischen Spezifikationen oder anderswo Elemente finden, die undeutlich sind oder diskriminierend oder restriktiv erscheinen. Ist dies der Fall, sollte er innerhalb der in den Ausschreibungsunterlagen für Rückfragen festgelegten Frist schriftliche Aufklärung von dem Kunden fordern. Eine Kopie solcher Klärungsersuchen sollte an die Bank gehen.

7. Die Kriterien und Methoden für die Auswahl des erfolgreichen Anbieters sind in den Ausschreibungsunterlagen dargelegt, normalerweise in den Anweisungen für Anbieter. Sind diese

nicht klar oder enthalten sie anscheinende Doppeldeutigkeiten oder Widersprüchlichkeiten zwischen den in den Anweisungen für Anbieter oder anderen Abschnitten der Ausschreibungsunterlagen dargelegten Kriterien oder Methoden, z. B. den technischen Spezifikationen, sollte auf ähnliche Weise vom Kunden Klärung gefordert werden. Es ist zu betonen, dass die spezifischen von den Kunden herausgegebenen Ausschreibungsunterlagen alle Ausschreibungsverfahren regeln, wie in Absatz 3.30 beschrieben. Hat ein Anbieter den Eindruck, dass bestimmte Ausschreibungsunterlagen den Beschaffungsgrundsätzen und -verfahren der Bank widersprechen, sollte er diese Frage unmittelbar beim Kunden zur Sprache bringen und der Bank eine Kopie der Nachfrage übersenden.

8. Der Anbieter sollte alle Fragen in Verbindung mit Doppeldeutigkeiten, Widersprüchen, Auslassungen und anderen Problemen dieser Art zur Sprache bringen, bevor die in den Anweisungen für Anbieter festgelegte Frist für die Unterbreitung von Klärungsersuchen, so es eine gibt, abgelaufen ist. Auf diese Weise ist die Vorlage eines völlig konformen und ordnungsgemäßen Angebots, gestützt durch alle nötigen Unterlagen, gesichert. Die Nichteinhaltung von wesentlichen technischen und/oder kommerziellen Vorschriften führt zur Ablehnung des Angebots.¹⁶ Wünscht daher ein Anbieter, von unwesentlichen Vorschriften abzuweichen oder alternative Lösungen vorzuschlagen, und bietet die Anweisung für Anbieter in dieser Hinsicht keine spezifischen Richtlinien, muss er, um als konform angesehen zu werden, ein Angebot unterbreiten, in dem die Ausschreibungsunterlagen in jeder Hinsicht voll berücksichtigt werden. Preisanpassungen in Verbindung mit der Akzeptanz der Abweichung oder alternativen Lösung sind in getrennter Form anzuzeigen. Sind die Angebote eingegangen und öffentlich geöffnet, kann vom Anbieter nicht

¹⁶ In ihrer Überprüfung des Kundenauswertungsberichts (siehe Anhang 1) untersucht die Bank, bevor sie ihre Unbedenklichkeitserklärung abgibt, alle Gründe für eine Ablehnung in Verbindung mit „wesentlicher Nichteinhaltung“ oder „wesentlichen“ oder „kritischen“ Abweichungen.

verlangt werden, noch ist es ihm erlaubt, den Preis oder das Angebot im wesentlichen zu ändern.

Vertraulichkeit

9. Wie bereits oben bemerkt, ist das Verfahren der Angebotsauswertung bis zur Bekanntmachung des Zuschlags vertraulich. Dies ist wesentlich, um den Prüfern des Kunden und der Bank zu gestatten, ihre Arbeit ohne unangebrachte Einmischung auszuführen. Außerdem berücksichtigt diese Vertraulichkeit die negativen Auswirkungen, den die Freigabe bestimmter Ausschreibungsinformationen am Markt ausüben könnte. Sollte ein Anbieter in diesem Stadium den Wunsch haben, dem Kunden, der Bank oder beiden zusätzliche Informationen zugänglich zu machen, sollte dies schriftlich geschehen. Wie im letzten Satz in Absatz 8 dieses Anhangs angedeutet, kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass solche Informationen bei der Auswertung berücksichtigt werden.

Beschaffungsanfragen und -einwände (Beschaffung durch den Kunden)

10. Wie oben empfohlen, werden Anbieter aufgefordert, der Bank Kopien der Korrespondenz mit dem Kunden über Probleme und Fragen in Verbindung mit dem Ausschreibungsprozess zukommen zu lassen, oder direkt an die Bank zu schreiben, falls der Kunde nicht prompt reagiert oder falls der Anbieter sich über die Führung des Ausschreibungsprozesses durch den Kunden oder die Bank beklagen möchte. Alle Korrespondenz dieser Art ist an den Leiter des Teams der Bankabteilung zu richten, der für das Projekt zuständig ist, mit einer Kopie an den Leiter der Stelle Beschaffung und Technische Dienste (*Procurement and Technical Services Unit/ PTSU*). Korrespondenz, die bei der Bank vor Ablauf der Frist für die Unterbreitung von Angeboten eingeht, wird

normalerweise dem Kunden zur Aktion oder Beantwortung zusammen mit etwaigen Kommentaren zugeleitet.

11. Korrespondenz, die nach Öffnung der Angebote eingeht, wird wie folgt behandelt. Im Falle von Aufträgen, die keiner Vorprüfung durch die Bank unterliegen, wird die Korrespondenz dem Kunden zur gebührenden Berücksichtigung oder Aktion, wenn eine solche erforderlich ist, übermittelt. Diese wird während der nachfolgenden Überwachung des Projekts durch die Mitarbeiter der Bank überprüft. Im Falle von Aufträgen, die einer Vorprüfung unterliegen, untersucht die Bank die Frage in Konsultation mit dem Kunden, bevor die Auswertung abgeschlossen ist. Sind zusätzliche Informationen erforderlich, werden sie vom Kunden eingeholt. Sind Informationen oder Klärungen vom Anbieter erforderlich, fordert die Bank den Kunden auf, diese einzufordern, und berücksichtigt sie angemessen in dem Auswertungsbericht. Die Bank bringt ihre Überprüfung erst dann zum Abschluss, wenn die in der Korrespondenz berührten Fragen gründlich untersucht und berücksichtigt worden sind.

12. Abgesehen von der Empfangsbestätigung geht die Bank bis zur Bekanntmachung des Zuschlags nicht auf Diskussionen oder Korrespondenz mit den Anbietern ein, die sich auf Einzelheiten einer laufenden Auswertung während des eigentlichen Auswertungs- und Überprüfungsprozesses des Angebots beziehen.

Beschaffungsanfragen und -einwände (Beschaffung durch die Bank)

13. Wünsche nach Klärung in bezug auf Unterlagen, die von der Bank in Verbindung mit von ihr selbst in Übereinstimmung mit Abschnitt 5 beschafften Beraterverträgen ausgegeben worden sind, sind an den Mitarbeiter zu richten, der im Abschnitt *Procurement Opportunities* auf

der Webseite der Bank genannt ist. Einwände in Verbindung mit dem Beschaffungsprozess für solche Aufträge sind schriftlich an den Leiter der PTSU zu richten.

Besprechungen

14. Wünscht ein Anbieter nach dem Zuschlag eines Auftrags die Gründe zu erfahren, warum sein Angebot nicht ausgewählt wurde, sollte er seine Anfrage an den Kunden richten, mit Kopie an die Bank. Verweigert der Kunde die Auskunft oder ist der Anbieter von der gegebenen Auskunft nicht überzeugt und wünscht die Angelegenheit mit der Bank zu besprechen, kann er den Leiter der PTSU bitten, eine formale Besprechung zu

vereinbaren, mit Kopie der Bitte an den Leiter des Teams der Bankabteilung, der für das Projekt zuständig ist. Im Falle von durch die Bank beschafften Berateraufträgen ist die Nachfrage an den für den Auftrag zuständigen Operationsleiter zu richten, mit Kopien an den Leiter der Stelle für Beratungsdienste und den Leiter der PTSU. Die Bank wird eine Konferenz auf geeigneter Ebene und mit den einschlägigen Mitarbeitern vereinbaren. In dieser Besprechung kommen die relativen Stärken und Schwächen des unterbreiteten Angebots und alle sonstigen einschlägigen Informationen zur Sprache, die dem Anbieter erlauben, besser zu verstehen, wie er seine zukünftigen Erfolgchancen verbessern kann.